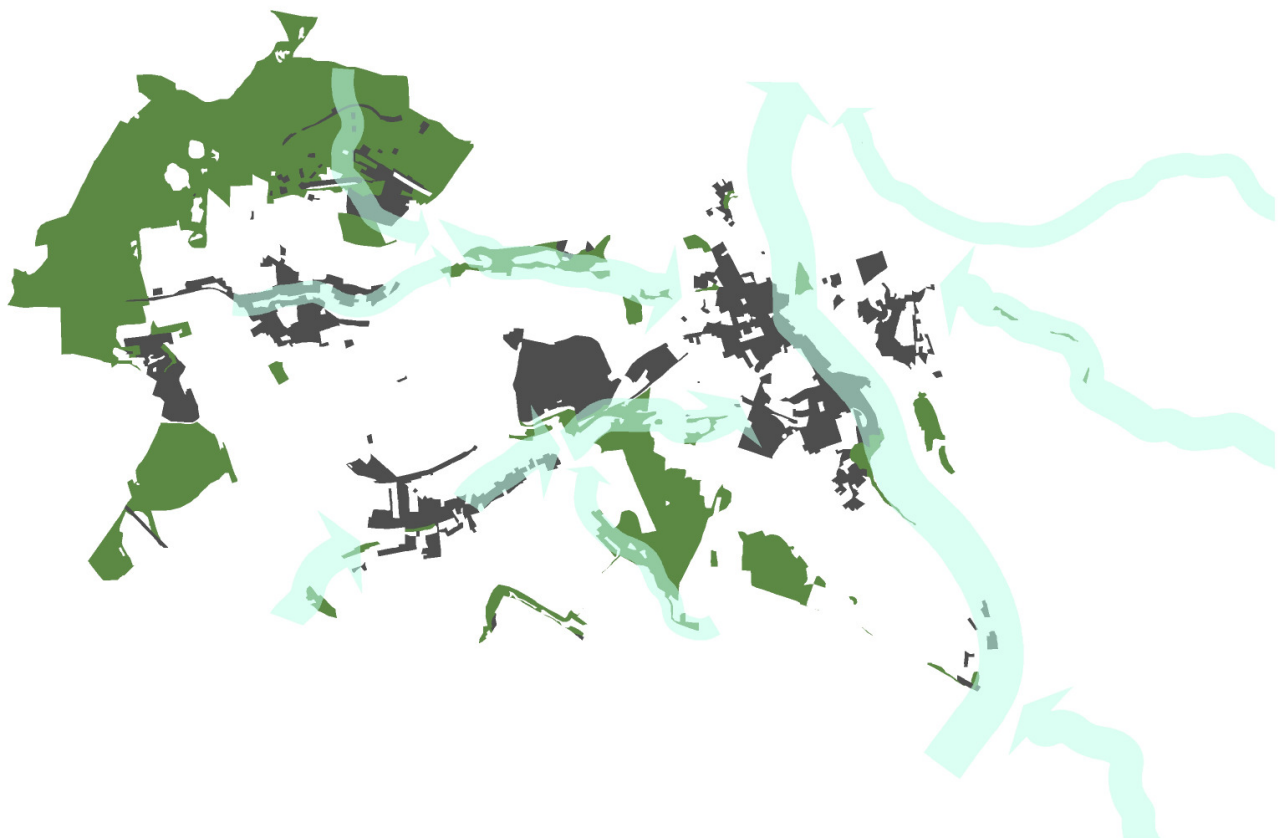


# **Untersuchung zur Ausweisung von Eignungsflächen für gewerbliche Tierhaltung**

im Gebiet der Stadt Trebsen im Rahmen des Landschaftsplans



Alle Rechte der Ausgabe.

© 2012 Landschaftsplanungsbüro Dr. Bormann & Partner GmbH, Grimma  
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe, auch auszugsweise,  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Planungsbüros.

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte  
1 : 10.000 des © Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermes-  
sung Sachsen 2009; Erlaubnisnummer: 72229/09.

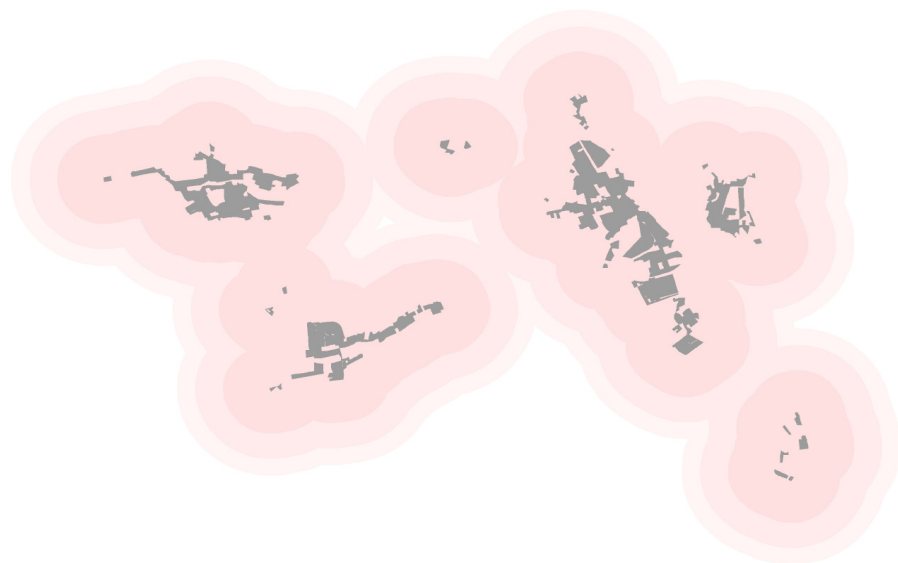
Darstellung auf der Grundlage von Daten des Sächsischen Landes-  
amtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.



Landschaftsplanungsbüro  
Dr. Bormann & Partner GmbH  
[www.dr-bormann.de](http://www.dr-bormann.de)



Stadt Trebsen  
[www.trebsen.de](http://www.trebsen.de)



## Inhalt

1. Plananlass   Planungsziel.....	3
2. Planungsmethodik   Vorgehensweise .....	3
3. Rechtsgrundlagen .....	4
4. Kartengrundlagen .....	5
5. Planerische Vorgaben   Planungsrahmen.....	5
5.1 Regionalplan Westsachsen .....	5
5.2 Flächennutzungs- und Landschaftspläne der Gemeinde Trebsen.....	6
6. Untersuchungsgebiet   Räumlicher Geltungsbereich.....	6
7 Restriktionsanalyse   Bewertung der Eignungsgebiete.....	6
7.1 Oberflächengewässer .....	6
7.2 Trinkwasserschutzzonen .....	6
7.3 Überschwemmungsgebiete .....	6
7.4 Kaltluftentstehungsgebiete .....	7
7.5 Immissionsgefährdung   Gesundheitsvorsorge .....	8
7.5.1 Hauptwindrichtung .....	8
7.5.2 Oberflächengestalt   Kaltluftabfluss .....	8
7.5.3 Siedlungsabstand.....	8
7.6 Siedlungsbereiche .....	8
7.7 Schutzgebiete Natur- und Landschaft .....	10
7.7.1 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ .....	10
7.7.2 Naturschutzgebiete (NSG) .....	11
7.7.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG) .....	11
7.7.4 Naturdenkmal (ND) .....	12
7.7.5 gesetzlich geschützte Biotop.....	12
7.7.6 sonstige zu schützende Biotop (Pflanzen und Ökosysteme).....	12
7.7.7 Waldgebiete .....	13
7.8 Landschaftsbild .....	13
7.8.1 Archäologische Denkmäler .....	14
7.8.2 Erholungseignung .....	14
7.9 Leitungstrassen von Versorgungsträgern im Untersuchungsraum .....	15
7.9.1 Hochspannungsfreileitungen.....	15
7.10 Boden.....	16
7.11 Erschließung   Vorbelastungen.....	16
8. Zusammenfassung .....	16
8.1 Bewertung der Eignungsgebiete.....	17
Flächengröße .....	17
Hauptwindrichtung   Oberflächengestalt   Kaltluftabfluss.....	17
Siedlungsabstand.....	18
Landschaftsbild .....	18
Erholungseignung .....	18
Unzerschnittene Räume.....	18
Natürliche Ertragsfähigkeit.....	18
Grundwassergeschüttheit.....	19
Puffervermögen.....	19
8.2 Genehmigungspflicht .....	20
9 Fazit.....	21

## Untersuchung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für gewerbliche Tierhaltung

im Gebiet der Stadt Trebsen im Rahmen des Landschaftsplans

### Anlagen

Karte 1	Siedlungsbereich Restriktionsflächen
Karte 2	Restriktionsflächen Schutzgebiete Natur   Landschaft
Karten	Schutzgebiete Natur und Landschaft Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ Vorranggebiete für Natur und Landschaft sonstige zu schützende Biotope
Karte 3	Restriktionsflächen Schutzgebiete Gewässer
Karte 4	Überlagerung der Restriktionsflächen
Karten	Lageübersicht der Eignungsflächen Hauptwindrichtungen und Hangabflussbahnen Pufferzonen um Siedlungsbereiche Landschaftsbild – Bereiche mit hohem Identifikationswert Raumstruktur und Gliederung der Landschaft Bereiche mit abwechslungsreichem Relief Kulturraumausstattung Natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens Pufferfähigkeit des Bodens Grundwassergeschüttheit des Bodens Vorbelastungen durch landschaftliche oder gewerbliche Nutzungen sowie Verkehrsbelastungen Verfügbarkeit



## 1. Plananlass | Planungsziel

Mit dem geplanten Neubau von zwei Schweinemastanlagen am Standort Altenhain durch die Altenheiner Schweinemast GmbH und die Altenhainer Schweinehaltungs KG wird eine Untersuchung zur Ermittlung von entsprechenden Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Tebsen notwendig.

Dabei soll zum einen auf die konkrete Anfrage reagiert werden können (ausgehend von der geplanten Dimensionierung der Schweinemastanlagen) und zum anderen soll untersucht werden, welche Flächen innerhalb des Gemeindegebietes unter Beachtung der einschlägigen Schutzabstände, für diese Nutzung generell geeignet sind.

Das bedeutet die ermittelten Eignungsflächen bilden den Rahmen für die am Einzelfall orientierten Untersuchungen zur Machbarkeit und geben gleichzeitig aber die Vorranggebiete an.

## 2. Planungsmethodik | Vorgehensweise

Die Darstellung von Eignungsgebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bewirkt den weitgehenden Ausschluss einer solchen Nutzung im übrigen Gemeindegebiet der Stadt Trebsen.

Eine derart weitreichende Wirkung für außerhalb dieser Bereiche gelegene Flächen lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 13.03.2003 - 4 C 3.02 -, BauR, 1172). Diese Vorgaben erfordern, eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Gemeindegebietes auf entgegenstehende Nutzungen und Belange im Hinblick auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen und setzen eine schlüssige Darlegung der Auswahlgründe für die Darstellung (einschließlich des zu wählenden Planungsinstrumentes) und den Ausschluss von Bereichen voraus.

Die der vorliegenden Untersuchung zu Grunde liegende Restriktionsanalyse berücksichtigt folgende Ausschlusskriterien:

- 7.1 Oberflächengewässer
- 7.2 Trinkwasserschutzzonen.
- 7.3 Überschwemmungsgebiete
- 7.4 Kaltluftentstehungsgebiete
- 7.5 Siedlungsbereiche
  - 7.5.1 Sonderbauflächen
- 7.6 Schutzgebiete Natur- und Landschaft
  - 7.6.1 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“
  - 7.6.2 Naturschutzgebiete (NSG)
  - 7.6.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG)
  - 7.6.4 Naturdenkmal (ND)
  - 7.6.5 gesetzlich geschützte Biotope
  - 7.6.6 sonstige zu schützende Biotope (Pflanzen und Ökosysteme)
- 7.7 Archäologische Denkmäler
- 7.8 Leitungstrassen von Versorgungsträgern im Untersuchungsraum
  - 7.8.1 Hochspannungsfreileitungen

### 3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind:

Baugesetzbuch (Bau-GB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011

Sächsische Bauordnung (SächsBO), Vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) (1)  
Geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)  
Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. IS. 1690) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. IS.205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986))

"Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), vom 24.juli 2002  
nach §48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS.1950) geändert worden ist, wird nach der Anhörung der beteiligten Kreise

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), vom 26. August 1998

VDI 3471 Emissionsminderung Tierhaltung – Schweine, Juni 1986

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist"

Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, Aufgrund von Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374, 397)

## 4. Kartengrundlagen

Die Darstellungen der vorliegenden Untersuchung erfolgten auf der Grundlage der:

- Digitalen Topografische Karten 1:10.000 des  
© Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2009, Erlaubnisnummer: 72229/09
- Biotoptypenlandnutzungskartierung des Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Geodaten archäologischer Denkmale des Landesamtes für Archäologie
- Kartierung der gesetzlich geschützter Biotope des Landratsamt Landkreis Leipzig Umweltamt
- Regionalplan Westsachsen 2008 des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen
- Flächennutzungspläne des Gemeindegebietes der Stadt Trebsen:
  - Flächennutzungsplan Trebsen 1998
  - Flächennutzungsplan Altenhein Feb. 1998 (nicht rechtskräftig)
  - Flächennutzungsplan Neichen Jan. 1998

## 5. Planerische Vorgaben | Planungsrahmen

### 5.1 Regionalplan Westsachsen

Der Regionalplan Westsachsen 2008 weist für das Gemeindegebiet der Stadt Trebsen für die Untersuchung folgenden relevante Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete aus.

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete „Überregional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluft- und Frischluftabflussbahnen“ ausgewiesen.
- Nachrichtliche Übernahme aus Landesentwicklungsplan Karte 7
- Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystemes
- Kernflächen und Verbundflächen
- Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
- Vorranggebietsanspruch vorbeugender Hochwasserschutz
- Trinkwasserschutzgebiet Zone III B Naunhof I und II (T-556 1557)
- Vorranggebiete für Oberflächennahe Rohstoffe
- Vorbehaltsgebiet Wasserressourcen

## **5.2 Flächennutzungs- und Landschaftspläne der Gemeinde Trebsen**

- geplante Mischgebiete
- geplante Grün- und Freiflächen
- Flächen für Natur und Landschaft
- Kuppen in der Landschaft

## **6. Untersuchungsgebiet | Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich befindet sich im Freistaat Sachsen, Landesdirektion Leipzig, Landkreis Leipzig, und umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Trebsen. Die Untersuchung wird flächendeckend für das Gemeindegebiet der Stadt Trebsen durchgeführt.

Es wurden auch Einflüsse und Restriktionen aus den Nachbargemeinden berücksichtigt.

## **7 Restriktionsanalyse | Bewertung der Eignungsgebiete**

### **7.1 Oberflächengewässer**

Die Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr.7, § 9 Abs.16 und Abs.6 BauGB) werden in der Restriktionsanalyse als Ausschlussflächen für die Ansiedlung gewerblicher Tierzuchtanlagen festgesetzt.

Gewässer einschließlich gewässerbegleitender Vegetation werden im Aussenbereich mit einem Gewässerrandstreifen von mindestens 10m und im Innenbereich von mindestens 5m ausgewiesen, insofern nicht ein anderer Schutzstatus andere Mindestabstände vorschreibt.

### **7.2 Trinkwasserschutzzonen**

Im Gebiet der Gemeinde Trebsen befinden sich Teile des Trinkwasserschutzgebiets Naunhof I und II (T-556 1557) der Zone III B, die sich in der benachbarten Gemeinde Naunhof fortsetzen.

Um möglichen Grundwassereinträgen von Ammoniak durch gewerbliche Tierzuchtanlagen vorzubeugen werden die Trinkwasserschutzgebiete entsprechend § 52 des SächsWG in der Restriktionsanalyse als Ausschlussflächen eingestuft.

### **7.3 Überschwemmungsgebiete**

Die im Stadtgebiet vorhandenen gesetzlichen Überschwemmungsgebiete sind nach § 100 Abs.2 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten und ist die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen mit einer überbauten Fläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> untersagt. Die Ausnahmeregelung hierzu kommt nur in Betracht, soweit überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ist daher in Überschwemmungsgebieten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits ausgeschlossen, so dass eine entsprechende Berücksichtigung als Ausschlussfläche in der Restriktionsanalyse erfolgt.

## **7.4 Kaltluftentstehungsgebiete**

Dem Bundesnaturschutzgesetz §1 (3) 4 nach, ist

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen;...“

dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu...

Der Höhenzug nordwestlich von Trebsen entlang der K 8364 und die Hangbereiche westlich von Trebsen sind im Regionalplan Westsachsen als „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete“ und „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ eingestuft, sowie symbolhaft als „Regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen“ und „Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen“ ausgewiesen worden. (siehe Karte 3)

Diesbezüglich setzt der Regionalplan fest, dass die Funktionsfähigkeit der „Regional bedeutsamen Frischluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiete“, der „Regional bedeutsamen Frischluftabflussbahnen“ sowie der „Regional bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen“ zu erhalten bzw. zu verbessern ist.

Dazu sind:

- „Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete“ von großflächigen Versiegelungen, abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen freizuhalten und ggf. durch Erhöhung des Waldanteils aufzuwerten,
- „Regional bedeutsame Frischluftabflussbahnen“ und „Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen“ von abriegelnden Be- und Verbauungen sowie von Luftschadstoff emittierenden Anlagen und Aufforstungen im unmittelbaren Abflusskanal freizuhalten und
- „Regional bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete“ vor schwerwiegenden Eingriffen zu schützen und ggf. durch Waldmehrung in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch zu schaffen.

Alle Eignungsgebiete befinden sich in Kaltluftentstehungsgebieten.

Hinsichtlich der Zielsetzung aus dem Regionalplan, ist zu prüfen ob der angefragte Standort Altenhain nicht eine Verbauung, wenn nicht sogar eine Bebauung mit einer Luftschadstoff emittierenden Anlage darstellt und nicht nur eine großflächige Versiegelung darstellt. Bei der Betrachtung der Topographie liegt dieser Schluß nahe. Zumal aus dem Kaltluftentstehungsgebiet nördlich des Tagebaus Trebsen/ Kolmberg die Kaltluftbahn Emissionsprodukte bis nach Trebsen tragen könnte.

Ihrem gesetzlichen Schutzzweck entsprechend sind die Kaltluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussbahnen als Ausschlussflächen zu definieren.

## **7.5 Immissionsgefährdung | Gesundheitsvorsorge**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz dient dem

Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,

Ausgehend von einer zu erwartende Staub-, Geruchs-, Ammoniak-, und Lärmbelastungen und um auch ohne die Grundlage technischer Kenndaten dieser zu erwartenden Belastung ( abhängig von der Tierart, der Größe der Tierzuchtanlage, der Fütterungsart, usw.) eine Aussage zur Gesundheitsvorsorge treffen zu können, wird aus dem Zusammenwirken der Hauptwindrichtung, der Oberflächengestalt und des Siedlungsabstandes eine Immissionsgefährdung abgeleitet und in die Bewertung einbezogen.

### **7.5.1 Hauptwindrichtung**

In der Gemeinde Trebsen ist die Hauptwindrichtung WSW. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 12 - 19 km/h.

Des Weiteren tritt im Jahresmittel für die Region Leipzig/Halle häufig Wind aus Richtung SW auf.

Die Windrichtung spielt insofern eine besondere Rolle bei der Betrachtung der einzelnen Standortvorschläge, da sich drei der Eignungsgebiete im Offenland und auf Kuppen befinden.

Es ist also davon auszugehen, dass die Hauptwindrichtungen auch die Immissionsrichtung bestimmen. Damit liegt die Hauptwindrichtung in Richtung Trebsen.

### **7.5.2 Oberflächengestalt | Kaltluftabfluss**

Es ist davon auszugehen das die entstehende Kaltluft sich der Topographie folgend bewegt, und in den Tallagen Richtung Mulde abfließt. Dabei bilden die Waldbestände in den Tallagen, wie die Waldbestände am Herthasee Kaltluftbarrieren. Aber die Ortschaften die sich oberhalb dieser Barrieren befinden sind durch die vorhandene Hangabströmung einer möglichen Schadstoffimmission ausgesetzt.

### **7.5.3 Siedlungsabstand**

Es werden Abstände von 500m, 800m und 1000m zu Siedlungsbereichen angesetzt um festzustellen welches Eignungsgebiet am unkritischsten ist.

## **7.6 Siedlungsbereiche**

Im Bereich der bestehenden Siedlungsbereiche des Stadtgebietes Trebsen sowie der Ortschaften einschließlich der hiermit verbundenen öffentlichen Infrastrukturf lächen (Schulen, Kindergärten, Kirchen, Friedhöfe, Sportflächen etc.) ist die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen aus planungs-

rechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Ein Ausschluss dieser Bereiche im Rahmen der Restriktionsanalyse ergibt sich somit bereits aus den geschaffenen Fakten und der geltenden Rechtslage.

Neben den bestehenden Siedlungen sind auch die geplanten Siedlungsbereiche für die mittel- bis langfristig notwendigen Siedlungserweiterungen als Ausschlussfläche definiert worden.

Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfes der bestehenden und künftigen Siedlungsbereiche ist ein weiterer Abstandsbereich von 500 m um Siedlungs- und Siedlungsentwicklungsflächen als Ausschlussfläche definiert worden.

Der 500 m Schutzabstand entspricht demnach der Distanz der für den Bau von gewerblichen Anlagen der Tierhaltung nach TA-Luft und VDI Richtlinien anzunehmenden Abstände.

Mit dem 500 m Schutzabstand soll dem besonderen Schutzbedarf der Wohnnutzung und dem Dispositionsanspruch der Gemeinde auf eine Erweiterung dieser Gebiete Rechnung getragen werden.

Der Mindestabstand kann entsprechend den geographischen Besonderheiten sowie der Hauptwindrichtung im Einzelfall höher gefordert werden.

Dieser Abstand orientiert sich an den unter Federführung von Herrn Professor Ortwin Peithman vom Institut für Umweltwissenschaften, Hochschule Vechta, im April 2001 im Rahmen der eingangs beschriebenen Modelluntersuchung im Auftrag der Niedersächsischen Staatskanzlei zur Tauglichkeit eines raumordnerischen Instrumentes „Vorranggebiet für gewerbliche Anlagen der Tierhaltung mit Ausschluss an anderer Stelle“ im Abschlussbericht gewonnenen Erkenntnissen.

Es wird in der Zusammenfassung des Berichtes weiter festgestellt, dass Experimente und Modellprognosen darauf hindeuten, dass Stallkeime bei Vorliegen bestimmter Umweltparameter auch deutlich weiter als 500 m vom Stall verfrachtet werden können. Auch wenn konkrete Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Gefährdungspotenziale hieraus nicht gefolgert werden können, erscheinen diese jedenfalls auch nicht gänzlich ausgeschlossen zu sein. Auch unter Berücksichtigung des Einsatzes heute üblicher Filtertechnik ist angesichts der derzeitigen Anlagengrößen der Schluss zulässig, in der Planung angesichts der festgestellten Keimausbreitung einen „sicheren Schutzabstand“ zu berücksichtigen. Demzufolge ein gewährleisteteter vorsorglicher Puffer von 800 m nach dem derzeitigen Kenntnisstand, dass auch bei Realisierung von größeren gewerblichen Tierhaltungsanlagen eine weitgehend unbeeinträchtigte Wohnqualität bestehender und zukünftiger Siedlungen gesichert ist.

Der Mindestabstand kann entsprechend den geographischen Besonderheiten sowie der Hauptwindrichtung im Einzelfall höher gefordert werden.

Die im Gemeindegebiet der Stadt Trebsen dargestellten Sonderbauflächen stehen (mit Ausnahme des Sondergebietes Windkraft) mit ihren unterschiedlichen Zweckbestimmungen im Widerspruch zur Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen.

Das im Flächennutzungsplan Altenhain dargestellte Sondergebiet „Windkraft“ ist hiervon ausgenommen, da im Umfeld der entstandenen Windkraftanlagen unter dem Gesichtspunkt der Anlagensicherheit zwar Sicherheitsabstände einzuhalten sind, vorhandene Windkraftanlagen jedoch grundsätzlich nicht im Widerspruch zu gewerblichen Anlagen der Tierhaltung stehen. Die unter energetischen Gesichtspunkten erforderlichen Freiräume zwischen den Windkraftanlagen können daher grundsätzlich auch für andere außenbereichsverträgliche Vorhaben in Anspruch genommen werden und sind nicht von Restriktionen für gewerbliche Tierhaltung betroffen.

Für die folgenden Baugebiete ist nach VDI 3471 ein Mindestabstand von 500m einzuhalten.

- Wohnbauflächen (W; §1 Abs. 1 BauNVO),

- reine Wohngebiete (WR, §3 BauNVO),
- allgemeine Wohngebiete (WA §4 BauNVO),
- besondere Wohngebiete (WB, §4a BauNVO),
- Mischgebiete (MI, §6 BauNVO) sowie
- im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne von §34 BauGB, deren Eigenart einem der genannten Baugebiete entspricht.
- Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Auch Festsetzungen geplanter Baugebiete bzw. Grünflächen der oben genannten Kategorie werden als Restriktionsflächen ausgewiesen.

Für die im Gemeindegebiet der Stadt Trebsen liegenden Gewerbegebiete (GE, §8 BauNVO), Industriegebiete (GI, §9 BauNVO) sowie Sondergebiete (SO, §§10 und 11 BauNVO) wird auf eine Sonderbeurteilung verwiesen.

## 7.7 Schutzgebiete Natur- und Landschaft

### 7.7.1 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

Im Untersuchungsgebiet liegen 3 Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete (FFH) nach §32 BNatschG und 3 Vogelschutzgebiete (SPA) nach §32 BNatschG

Es sind als FFH Gebiet ausgewiesen die Laubwaldgebiete zwischen Brandis und Grimma, die Döllnitz und das Mutzschener Wasser, die vereinigte Mulde und Muldenauen.

Als SPA – Gebiet eingestuft sind das Laubwaldgebiet östlich von Leipzig, die Vereinigte Mulde und das Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet.

Nach §32 BNatschG sind die benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.

Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

Die Berücksichtigung als Ausschlussfläche ergibt sich daher bereits aus der bestehenden Rechtslage. Darüber hinaus sind die FFH-Gebiete und SPA-Gebiet vor negativen Einwirkungen von außen zu schützen. Diesbezüglich formuliert der Regionalplan Westsachsen 2008 Empfindlichkeitsfaktoren und setzt für die jeweiligen Gebiete entsprechende Empfindlichkeitsbereiche fest.

Mindestabstände		Empfindlichkeitsfaktoren und deren Reichweite			
FFH - Gebiete	Nr.:	Schallemission	Stoffemission	Staubemission	Verdrängungseffekt   Scheuchwirkung
Laubwaldgebiete zwischen Brandis und Grimma	052E	250 m	innerhalb des Gebietes	innerhalb des Gebietes	1000 m
Döllnitz und Mutzschener Wasser	204	250 m	innerhalb des Gebietes	innerhalb des Gebietes	1000 m
Vereinigte Mulde und Muldenauen	065E	250 m	innerhalb des Gebietes	innerhalb des Gebietes	1000 m

SPA - Gebiete					
Laubwaldgebiete östlich Leipzig	6	250 m	innerhalb des Gebietes	innerhalb des Gebietes	1000 m
Vereinigte Mulde	19	250 m	innerhalb des Gebietes	innerhalb des Gebietes	1000 m
Wermisdorfer Teich- und Waldgebiet		250 m	innerhalb des Gebietes	innerhalb des Gebietes	1000 m

### 7.7.2 Naturschutzgebiete (NSG)

Im Gemeindegebiet selbst befinden sich keine Naturschutzgebiete nach §23 BNatschG, aber es grenzen direkt an das Gebiet der Stadt Trebsen drei Naturschutzgebiete an. Es handelt sich im Nordwesten um das NSG Schmielteich Polenz, im Westen das NSG Haselberg-Straßenteich und im Südosten um das NSG Döbener Wald.

Ihrem gesetzlichen Schutzzweck entsprechend sind Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen definiert. Darüber hinaus sind die Naturschutzgebiete auch vor negativen Einwirkungen von außen zu schützen. Dies gilt bzgl. Anlagen der Tierhaltung insbesondere im Hinblick auf den Eintrag von Ammoniak in die empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme. Diesen Empfindlichkeitsbereichen wird aus fachplanerischer Sicht mit einem Schutzabstand von 300 m um die Naturschutzgebiete Rechnung getragen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei geplanten größeren Vorgaben im konkreten Genehmigungsverfahren auch größere Abstände gefordert werden könnten.

### 7.7.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Im Untersuchungsraum befinden sich 2 Landschaftsschutzgebiete nach §26 BNatSchG. Es handelt sich um das LSG Mittlere Mulde und das LSG Großsteinberg – Ammelshain.

Für die oben genannten Gebiete liegt noch keine Schutzgebietsverordnung vor, so dass der rechtliche festgesetzte Schutzzweck des BNatschG verbindlich ist.

Demnach besteht ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft

oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Außerdem sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Berücksichtigung als Ausschlussfläche ergibt sich daher bereits aus der bestehenden Rechtslage.

Darüber hinaus sind die Landschaftsschutzgebiete auch vor negativen Einwirkungen von außen zu schützen. Dies gilt bzgl. tierhaltender Anlagen insbesondere im Hinblick auf den Eintrag von Ammoniak in die empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme. Diesen Empfindlichkeitsbereichen wird aus fachplanerischer Sicht mit einem Schutzabstand von 300 m um die Landschaftsschutzgebiete Rechnung getragen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei geplanten größeren Vorgaben im konkreten Genehmigungsverfahren auch größere Abstände gefordert werden könnten.

#### **7.7.4 Naturdenkmal (ND)**

Es gibt 8 Flächennaturdenkmäler nach §28 BNatschG im Untersuchungsraum. Dabei handelt es sich um das Biberschutzgebiet Mutzschener Wasser, den Lindendamm(=Gabelteich Tr.), den Stabsteich, den Weinberg Walzig, den Erlenbruch am Herthasee, die Launzige u. Schormanns Gehölz sowie den Auewald Mutzschener Wasser und den Herthasee Trebsen.

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung

des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Daher ergibt sich die Berücksichtigung als Ausschlussfläche aus der bestehenden Rechtslage.

Darüber hinaus sind die Flächennaturdenkmale auch vor negativen Einwirkungen von außen zu schützen. Dies gilt bzgl. tierhaltender Anlagen insbesondere im Hinblick auf den Eintrag von Ammoniak in die empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme. Diese Empfindlichkeitsbereiche wird aus fachplanerischer Sicht mit einem Schutzabstand von 300 m um die Flächennaturdenkmale Rechnung getragen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei geplanten größeren Vorgaben im konkreten Genehmigungsverfahren auch größere Abstände gefordert werden könnten.

#### **7.7.5 gesetzlich geschützte Biotope**

Im Gemeindegebiet der Stadt Trebsen gibt es 117 gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatschG und ca. 39 gesetzlich geschützte Biotope nach in unmittelbarer Umgebung des Gemeindegebietes.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Die Berücksichtigung als Ausschlussfläche ergibt sich daher bereits aus der bestehenden Rechtslage.

Darüber hinaus sind die gesetzlich geschützten Biotope auch vor negativen Einwirkungen von außen zu schützen. Dies gilt bzgl. tierhaltender Anlagen insbesondere im Hinblick auf den Eintrag von Ammoniak in die empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme. Diese Empfindlichkeitsbereiche wird aus fachplanerischer Sicht mit einem Schutzabstand von 300 m um die gesetzlich geschützten Biotope Rechnung getragen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei geplanten größeren Vorgaben im konkreten Genehmigungsverfahren auch größere Abstände gefordert werden könnten.

#### **7.7.6 sonstige zu schützende Biotope (Pflanzen und Ökosysteme)**

In der TA-Luft wird ein Mindestabstand gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z.B. Heide, Moor, Wald) in der Regel ein Mindestabstand von 150 m genannt, der nicht unterschritten werden soll.

Demnach werden die unten angeführten Pflanzen, Ökosysteme und Landnutzungen als Ausschlussflächen definiert, die mit einer Schutzzone entsprechend dem o.g. Abstand versehen sind.

Unter dieser Schutzkategorie werden zusammengefasst,

Kulturpflanzen	zu schützende Biotope	Bauleitplanung
Erwerbsgartenbau	innerer Moorbereich mit Kiefern, Fichten u./oder Birken	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25, und Abs.6 BauGB)
Garten, Gartenbrachen, Grabeland	offene Sandflächen	
Streuobstwiese	sonstige offene Flächen	
Feuchtgrünland	Blockschutthalden	
Intensivgrünland	Niedermoor	
mesophiles Grünland	Sand- und Silikatmagerrasen	
	Wald	

### 7.7.7 Waldgebiete

Nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen §25 Abs.3 ist ein Mindestabstand von 30m von Gebäuden zu Wäldern festgeschrieben. Es wird gleichzeitig eingeräumt dass im konkreten Fall auch größere Abstände verlangt werden können.

Dieser rechtliche Rahmen gibt die oben genannten Abstandsflächen als Ausschlussflächen in der Restriktionsanalyse vor.

## 7.8 Landschaftsbild

Regionalplan Westsachsen 2008

4 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

*G 4.1.6 Landschaftsräume mit hoher und sehr hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit sollen in ihrer Typik und ihrem Landschaftscharakter erhalten werden. Neue Nutzungen und Vorhaben dürfen den Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigen oder grundlegend verändern.*

*Z 4.1.7 „Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen“ sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten werden.*

Dem zur Folge sind aus Gründen des Landschaftsbildes Kuppenlagen als Eignungsgebiete generell auszuschließen.

Eine Einbindung in die Landschaft kann sich nicht auf nur auf eine Abpflanzung, was einen „vegetativen Sichtschutz“ gleichkäme, beschränken, dieser würde ebenso wie die zu verbergende Bebauung selbst als Landmarke wahrgenommen. Vielmehr ist eine sinnvolle und zweckmäßige Anbindung an vorhandene Grünstrukturen (Verzahnung) anzustreben und die Lage der Bebauung sowie ihre Proportion in Bezugnahme auf die landschaftlichen Gegebenheiten zu entwickeln.

Um Landschaftsbereiche in denen ein standortbedingter bzw. nutzungs- und kulturhistorischer Entwicklungszusammenhang anhand prägnanter Landschaftselemente oder -ensembles deutlich ablesbar ist,

die demnach einen sehr hohen Identifikationswert besitzen, herauszuarbeiten, werden die Raumstruktur, die

Bereiche mit abwechslungsreichem Relief, ortsbildprägende Siedlungsstrukturen und Kulturdenkmäler sowie als „naturnah“ eingestufte Landschaftsbereiche zur Bewertung herangezogen.

### **7.8.1 Archäologische Denkmäler**

Im Gemeindegebiet der Stadt Trebsen befinden sich mehrere Gebiete von archäologischer Relevanz. Diese Gebiete werden ebenfalls als Restriktionsflächen angeführt und als Vorrangflächen für Archäologie eingestuft.

Ein Mindestabstand wird nicht vorgesehen.

### **7.8.2 Erholungseignung**

Das Erholungspotential eines Gebietes wird beschrieben als die Gesamtheit der durch seine natürliche und kulturelle Ausstattungen ausgeübten Erholungsreize auf den Menschen. Grundlage hierfür ist das Landschaftserlebnis. Darauf bezieht sich der §1(1) 3. des Bundesnaturschutzgesetzes indem er besagt, daß Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, daß:

*die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

Weiter heißt es in §1(4) 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, daß:

*zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des **Erholungswertes** von Natur und Landschaft sind insbesondere*

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [sind, und]*
- 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. [sind].*

Dem Regionalplan Westsachsen 2008 ist diesbezüglich zu entnehmen:

*G 4.1.8 Die großflächig unzerschnittenen störungsarmen Räume sollen als regional bedeutsame Ruhegebiete erhalten werden.*

*Z 4.1.9 Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch die extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden.*

Demnach geht es bei der Erholungsvorsorge um Zugänglichkeit, Unzerschnittenheit von Räumen, Unfallvorsorge, Flächen und Voraussetzungen für die landschaftsbezogene und Freiraum gebundene Erholung (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit, Erlebbarkeit) .

Ziel ist es die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes zu erhalten und das Erholungspotential der Landschaft nicht zu verbauen. Das setzt voraus Bereiche mit hoher Erholungseignung zu kennzeichnen.

Dabei soll zum einen die Nah- und Feierabenderholung für Anwohner berücksichtigt werden genauso wie Infrastruktur für Erholung in der freien Landschaft, insofern das Potential der Landschaft dies zuläßt. Einzelmaßnahmen können in dieser auf der Ebene des Flächennutzungsplanes angesiedelten Arbeit nicht behandelt werden und bedürfen bei vorgesehenen Flächenansprüchen einer Standortbewertung im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den Überlegungen geht es hauptsächlich um die Vernetzung der landschaftlich attraktiven Bereiche, der kulturellen Besonderheiten und der Bereiche mit hohen Identifikationspotential. Hierfür wurden Freianlagen wie Parks, Friedhöfe, Sportanlagen wie Fußballplätze Reitplätze, historische Ortskerne mit Rathaus und Markt, besondere Einzelbauten wie Kirchen, Schlösser oder Güter und Windmühlen, Feriensiedlungen erfasst. In Kombination mit Kuppenlagen, Bereichen die ihrer besonderen Artenausstattung wegen sowie Waldbereiche die als Erholungswald ausgewiesen sind und dem Wanderwegenetz, zu dem auch Rad- und Reitwege gehören, lassen sich räumliche Schwerpunkte und Verbindungen herausheben. Als Erholungszielpunkte werden demnach angesehen, die Trebsener Altstadt, das Trebsener Schloss mit Parkanlage, das Rittergut Altenhain und das Schloß Seelingstädt und die Waldgebiete, Kuppenlagen, Auenbereiche, vor allem des Kranichbachs, des Altenhainer Wassers und des Mutzschners Wassers sowie der Stabsteich, Herthasee und kleiner Rummelteich. Die Anbindung der Ortschaften Althenhain und Seelingstädt über die Bachauen bis nach Trebsen legt die Konzeption eines Rundwanderweges Trebsen-Althenhain-Seelingstädt nahe.

Um den siedlungsnahen Bereichen für die Naherholung zu erhalten wurden die aus dem Regionalplan Westsachsen 2008 übernommenen unzerschnittenen Räume um die Flächen südlich von Altenhain und Trebsen ergänzt.

Für die Bewertung der Eignungsgebiete ist zu prüfen inwiefern diese einem Ausbau der Erholungsinfrastruktur entgegen stehen.

## **7.9 Leitungstrassen von Versorgungsträgern im Untersuchungsraum**

### **7.9.1 Hochspannungsfreileitungen**

Die Hochspannungsfreileitungen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Trebsen sind auf der Grundlage von Luftbildern und der Topographischen Karte als nachrichtliche Darstellung in die vorliegende Untersuchung (Karte 01) übernommen worden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich demnach die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben ist Folgendes zu berücksichtigen:  
Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

Dem entsprechend werden die ausgewiesenen Leitungskorridore, min. 40 m, als Ausschlussflächen definiert. Es ist davon auszugehen, dass bei einer erhöhten Ammoniakimmission mit verstärkter Korrosion der Leitungsmasten zu rechnen ist.

## 7.10 Boden

Dem Bundesbodenschutzgesetz §1 nach ist Vorsorge dafür zu tragen

*..., nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind **schädliche Bodenveränderungen** abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-  
verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.*

Außerdem sagt das Bundesnaturschutzgesetz §1 (3) 4 aus:

*2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*

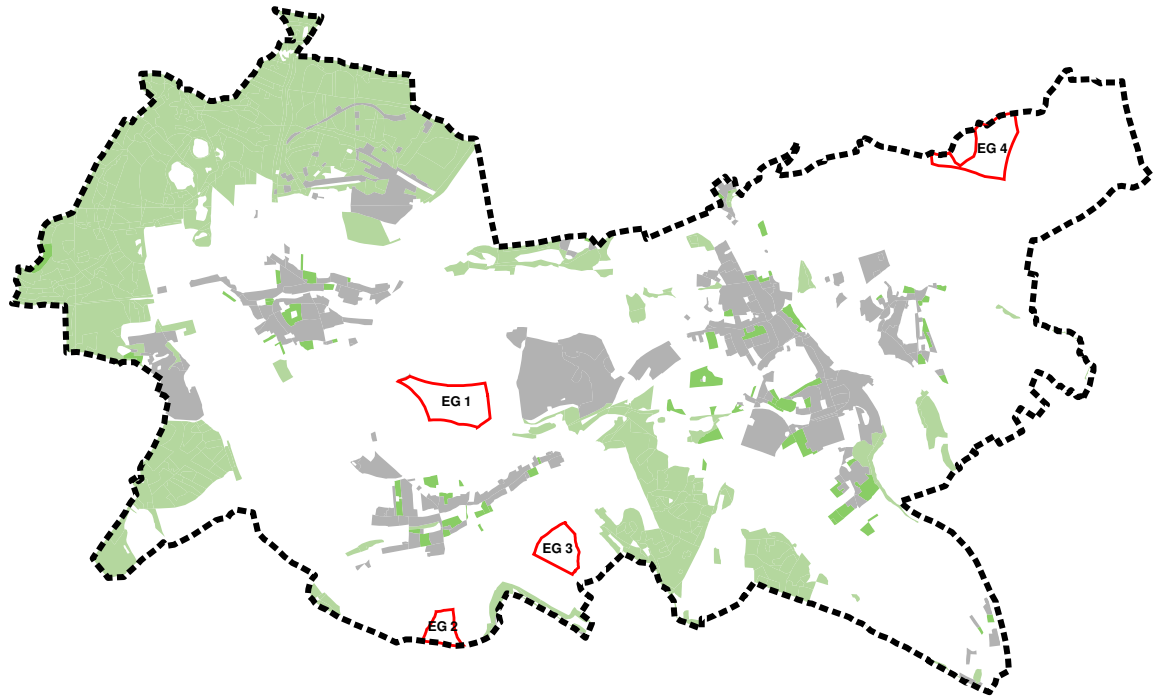
Um diesen gesetzlichen Forderungen zu entsprechen wird bei der Einschätzung der Eignungsgebiete wert als Produkt die natürliche Ertragsfähigkeit als Bewertungskriterium berücksichtigt. Des Weiteren werden das natürliche Puffervermögen des Bodens und die Grundwassergeschüttheit in die Bewertung einbezogen.

## 7.11 Erschließung | Vorbelastungen

Die sich durch die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen ergebenden Belastungen, einschließlich der Verkehrsbelastung an den Transportwegen werden zusammen mit den bereits bestehenden Beeinträchtigungen betrachtet um abschätzen zu können wie sich entstehende Bündellungen auswirken.

## 8. Zusammenfassung

Aufgrund der Dichte der vorhandenen Bebauung und Restriktionen einschließlich der ausgewiesenen Schutzzonen ergeben sich vier Flächen, die für die Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben grundsätzlich geeignet wären. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Dimensionierung der geplanten Tierzuchtanlage ausschlaggebend für eine Ansiedlung ist. Im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens können auch größere Abstände zu den einzelnen Schutzgütern gefordert werden.



**Abbildung 1:** Lage der Eignungsgebiete (EG)

## 8.1 Bewertung der Eignungsgebiete

Die ermittelten Flächen sollen im folgenden Teil hinsichtlich ihrer Eignung näher betrachtet werden.

### Flächengröße

Hinsichtlich ihrer Flächengröße bieten alle 4 Eignungsgebiete ein ähnliches, kaum auszuschöpfendes Flächenpotenzial.

Gebietsnummer	Name	Fläche
Eignungsgebiet 1	„Am Kolmberg“	ca. 220.998,14m <sup>2</sup>
Eignungsgebiet 2	„Seelingstädt 1“	ca. 71.796,70m <sup>2</sup>
Eignungsgebiet 3	„Seelingstädt 2“	ca. 117.374,18m <sup>2</sup>
Eignungsgebiet 4	„Tännerich“	ca. 201.468,06m <sup>2</sup>

### Hauptwindrichtung | Oberflächengestalt | Kaltluftabfluss

Das Eignungsgebiet 1 befindet sich in Sattellage westlich des Porphyrbuchs am Kolmberg. Mit der Lage auf der Wasserscheide ist der Kaltluftabfluss in beide Einzugsgebiete, d.h. in Richtung Altenhainer Wasser und Kranichbach möglich.

Durch die Hauptwindrichtung aus WSW könnten Emissionsprodukte des Eignungsgebiet 1 bis nach Trebsen getragen werden. Das wird auch von der Tallage des Altenhainer Wassers und dem Fehlen von Staumöglichkeiten begünstigt. Damit mündet die abfließende Kaltluft in das überregional bedeutsamen Kaltluftentsehungsbereich westlich von Trebsen.

Die zweite Abflussbahn nach Trebsen bildet das Tal des Kranichbachs, wobei der Gehölzaufwuchs in der Bachaue und die Waldbereiche am Herthasee zum Kaltluftstau führen und so den Kaltluftabfluss bis nach Trebsen verhindern.

Die Eignungsgebiete 2 und 3 befinden sich auf in Kuppenlage und in einer als Kaltluftentsehungsbereich geeigneten Ackerfläche. Die Oberflächengestalt begünstigt den Kaltluftabfluss in Richtung der Ortschaft Seelingstädt.

Auch das Eignungsgebiet 4 zeichnet sich durch eine Kuppenlage in als Kaltluftentsehungsbereich geeigneten Ackerflächen aus. Der Hangabfluss mündet in einer Tallage, die nördlich des Gemeindegebietes Trebsen in das Muldental mündet.

### **Siedlungsabstand**

Die Eignungsgebiete 1, 2 und 3 liegen nur außerhalb der 500m Pufferzone. Wird die Pufferzone auf 800m oder 1000m erweitert ist nur noch das Eignungsgebiet 4 tragbar. Anders ausgedrückt, gehen vom Eignungsgebiet 4 auch im Emissionsfall die geringsten Belastungen für die angrenzenden Siedlungsbereiche aus.

### **Landschaftsbild**

Als Standorte gewerblicher Tierzuchtanlagen scheiden **Kuppenlagen** aus, da die Anlagen eine Dominanz in der Landschaft erlangen würden, die ihrer Nutzung nicht entspräche. Besonders gilt das für die Eignungsgebiete 1, 2 und 3 da sie in Konkurrenz zum standortbedingten bzw. nutzungs- und kulturhistorischen Entwicklungszusammenhang der Ortsstruktur stünden.

Es müßte allerdings in allen 4 Eignungsgebieten möglich sein, die unmittelbare Kuppe von Bebauung frei zu halten.

### **Erholungseignung**

Es wird von der Gemeinde Trebsen angestrebt die Agrarlandschaft zwischen Altenhain und Seelingstädt als Vorranggebiet für Naherholung frei zu halten.

Ausgehend von Lage der für Erholung und Tourismus relevanten Zielpunkte ist es naheliegend einen Rundwanderweg Trebsen-Altenhain-Seelingstädt zu entwickeln.

Hierfür ist der Verbindungsweg zwischen Altenhain und Seelingstädt, der westlich des Eignungsgebietes 1 verläuft, von hoher Bedeutung, da er markante Bereiche der Ortslagen Altenhain, Seelingstädt und Trebsen sowie die abwechslungsreichen und landschaftlich attraktiven Bereiche des Kranichbachtals, der Muldenaue und der Aue des Altenhainer Wassers verbindet.

Der sich topographisch ergebende Wechsel von offenen bzw. unterbrochenen Sichtbeziehungen, die Vielfalt der Landschaftsbild prägenden Elemente sowie die räumliche Gliederung machen die hohe Attraktivität und Erholungseignung des Gebietes aus.

### **Unzerschnittene Räume**

Eine Bebauung des Eignungsgebietes 1 würde zur Zerschneidung landschaftlicher Bezüge und damit zur Verminderung des Erholungspotentials im Gebiet zwischen Altenhain und Seelingstädt führen. Auch würde die Inanspruchnahme des Eignungsgebietes 1 die Entwicklung touristischer Infrastrukturen wie einen Rundwanderweg ausschließen.

### **Natürliche Ertragsfähigkeit**

Alle Eignungsgebiete weisen im Wesentlichen Ackerzahlen 36-50 auf. Lediglich die Kuppenlage im Eignungsgebiet 3 zeichnet sich durch Ackerzahlen <20 aus.

### Grundwassergeschüttheit

Die Eignungsgebiete 1,2 und 4 haben ein ungünstiges Schutzpotenzial, während das Eignungsgebiet 3 mit einem mittleren Schutzpotential eingestuft wird.

### Puffervermögen

Die Eignungsgebiete 1,2 und 4 besitzen ein geringes Puffervermögen gegen Stoffeinträge. Das Eignungsgebiet 3 zeigt im Kuppenbereich sogar ein sehr geringes Puffervermögen.

### Verkehrsbelastungen | Vorbelastungen

Die möglichen Auswirkungen, von **Verkehrsbelastungen** die durch eine solche Anlage für einzelne Ortsteile entstehen würden lassen sich wie folgt abschätzen.

Gebietsnummer	Name	Fläche
Eignungsgebiet1	„Am Kolmberg“	Belastung für Seelingstädt, alle Transporte durch den Ort
Eignungsgebiet 2	„Seelingstädt 1“	Günstige Lage an der K8365, Nahe der Autobahn
Eignungsgebiet 3	„Seelingstädt 2“	Belastung Ortsdurchfahrt Seelingstädt, Bau neuer Straße zur Erschließung der Anlage von Süden her nötig,
Eignungsgebiet 4	„Tännerich“	Günstig zur S47 aber sehr weit zur Autobahn, über Ortsdurchfahrt Trebsen zur B107 und Autobahn

### Vorbelastungen

An Hand der Karte lässt sich ablesen, dass es sowohl nördlich der Ortschaft Neichen, als auch zwischen Trebsen und Seelingstädt bereits zu einer Ballung störender Nutzungen kommt.

Verkehrsbelastungen gehen von der Autobahn 14, der Bundesstraße 107, den Staatsstraßen 11 und 47, sowie von den Kreisstraßen 8364 und 8365 aus.

Die Belastung durch Zugverkehr kann als gering eingeschätzt werden.

Für das Eignungsgebiet 1 wird ersichtlich, dass die unzerschnittenen Landschaftsräume zwischen Altenhain und Seelingstädt zerschnitten würden, und auch hier eine Potentierung der Vorbelastungen durch das Steinbruch Trebsen und den Steinbruch.... entstehen würde. außerdem ist festzuhalten, dass wenn es zu Bebauung des Eignungsgebietes 1 käme, die Ortschaft Seelingstädt von Störquellen eingeschlossen wäre.

Das Eignungsgebiet 2 liegt in unmittelbarer Autobahnnähe.

Aus der Lage der Eignungsgebiete und der nötigen Erschließungswege in Bezug zu den erwähnten Ballungsgebieten ergibt sich, dass nördlich von Neichen mit dem Eignungsgebiet 4 eine flächenmäßige Erweiterung und eine Verstärkung der Emmissionsbelastung eintritt.

### Tabellarische Übersicht der Bewertung

	Eignungsgebiet 1	Eignungsgebiet 2	Eignungsgebiet 3	Eignungsgebiet 4
Flächengröße	<b>0</b>	-	-	<b>0</b>
Hauptwindrichtung	-	-	<b>0</b>	-
Kaltluftabfluss   Relief	-	-	<b>0</b>	<b>0</b>
Siedlungsabstand	-	-	-	<b>0</b>
Landschaftsbild	-	-	-	<b>0</b>

Erholungseignung	-	-	0	0
Unzerschnittene Räume	-	0	0	0
natürliche Ertragsfähigkeit	-	-	0	-
Grundwassergeschützttheit	-	0	-	-
Puffervermögen	0	0	-	0
Verkehrsbelastung	-	0	-	-
Vorbelastungen	-	-	-	-

**0** - geeignet

- - ungeeignet

Der Tabelle zur Folge ist das Eignungsgebiet 4 zu bei der Standortwahl zu bevorzugen.

Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass für eine weiterführende Bewertung eine fallweise der Gewichtung der einzelnen Kriterien nötig ist.

## 8.2 Genehmigungspflicht

Das zu Grunde gelegte Beispielvorhaben ist gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) Anlage 1 genehmigungspflichtig. Es wird eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs.1 Satz 1 und 2 gefordert.

Ein solches Vorhaben ist ebenfalls nach Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Anhang zu §4, Spalte 1 als genehmigungspflichtig eingestuft.

## 9 Fazit

**Eignungsgebiet 1** „Am Kolmberg“ befindet sich in genügender Distanz zu schützenswerten Nutzungen und ist durch seine Sattellage sowie die räumliche Nähe zum Steinbruch Kolmberg, eine geeignete Fläche für die Ansiedlung gewerblicher Tierzuchtanlagen. Allerdings entsteht hier der größte Erschlie-



**Abbildung 2:** Blick von Westen über die Fläche

Bungsaufwand weil dieses am weitesten von den Medien entfernt ist und selbst die straßenseitige Erschließung müßte neu angelegt werden. Gleich ob die Straßenanbindung nach Süden oder nach Westen erfolgen würde, in jedem Fall wäre die Ortslage Seelingstädt durch den entstehenden Durchgangsverkehr zur Anlieferung und Abtransport belastet.

Ein weiterer planerischer Grund spricht gegen das Eignungsgebiet 1. Das ist die Absicht der Stadt Trebsen, den Bereich zwischen Altenhain , Seelingstädt und der Mulde als Erholungsraum mit Anschluß an den Planitzwald einschließlich eines Weges rund um die Muna im Norden zu entwickeln.

- Aussichtspunkt
- gut einsehbar von der K8364
- geplante Erweiterung des Wanderwegenetzes führt direkt an der Westseite des Eignungsgebietes entlang
- Sattellage zwischen der Kuppenlage westlich des Kolmberges und dem Kolmberg selber

**Eignungsgebiet 2:** Befindet sich mehr als 500 m südlich der Ortslage Seelingstädt an der K 8365, etwa auf gleicher Höhe mit der Tank- und Rastanlage Muldentäl. Es ist durch die Autobahn bereits erheblich vorbelastet. Die Anbindung an das Fernstraßennetz und die Autobahn erfolgt über das Gewerbegebiet Grimma – Nord.



**Abbildung 3:** Von der K8365 über die Fläche – links im Hintergrund die Raststätte Muldentäl

**Eignungsgebiet 3:** Von dieser Absicht ist auch das EG 3 betroffen. Neben seiner ungünstigen Kuppenlage hat es aber den Vorteil, daß die verkehrliche Erschließung sowohl von Norden als auch von Süden her realistisch ist. Die Ortslage Seelingstädt würde nicht von den Transporten belastet, wenn die Erschließung nach Süden genutzt wird. Bei entsprechendem Strassenausbau, kann eine Anbindung an die B 107 in unmittelbarer Nähe zur Auffahrt auf die A 14 möglich sein. Damit ist diese Lösung die kürzeste Anbindung an das Fernstraßennetz und die Autobahn 14. Es wird die Abstimmung mit der Stadt Grimma notwendig, da die Erschließungsstraße zu zwei Drittel auf deren Territorium liegen würde.



**Abbildung 4:** Blick von Süden über der Fläche - im Hintergrund die Anlagen des Kolmberges

**Eignungsgebiet 4:** Auch dieses befindet sich in einer Ortsrandlage beidseits der S 47 und ist damit ebenfalls gut an das Straßennetz angebunden. Es hat im Vergleich zu den andern Eignungsgebieten aber den Nachteil der größten Entfernung zur Autobahn. Die kürzeste Verbindung über S47 und B 107 führt über engen Straßen durch das Stadtzentrum von Trebsen.



**Abbildung 5:** Blick von Osten entlang der S 47 auf das Eignungsgebiet

Von den 4 aus den Abstandsflächen zu Siedlungen, Wäldern und Schutzgebieten ermittelten Flächen kommt also das Eignungsgebiet 4 in der engeren Auswahl, die in nächsten Planungsschritten mit dem Stadtrat, dem Landwirtschaftsamt und den Produzenten selbst diskutiert werden müssen, um dann in den Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen rechtssicher einfließen zu können.

## Anhang

